

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 6
12. Juni 2006

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Beschlüsse der 1. Tagung der XIV. Landessynode	34
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005	34
Strukturveränderungen	35
Ausschreibung Supervision	36
Pfarrstellenausschreibungen	36
Personalien	37

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

Beschlüsse der 1. Tagung der XIV. Landessynode

Beschluss

zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg

1. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmt der von der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. Dezember 2005 verabschiedeten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu.
2. Die Zustimmung wird gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt.

Plau am See, 1. April 2006

Die Landessynode

i. A. Möhring

Vizepräsident der Landessynode

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005

Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2005 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zugestimmt.

H a n n o v e r , den 7. Dezember 2005

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

Die Ev. Landeskirche Anhalts • Ev. Landeskirche in Baden • Ev.-Luth. Kirche in Bayern • Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig • Bremische Evangelische Kirche • Ev.-luth. Landeskirche Hannovers • Ev. Kirche in Hessen und Nassau • Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck • Lippische Landeskirche • Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs • Nordelbische Ev.-Luth. Kirche • Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg • Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) • Pommersche Ev. Kirche • Ev.-reformierte Kirche • Ev. Kirche im Rheinland • Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen • Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens • Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe • Ev.-Luth. Kirche in Thüringen • Ev. Kirche von Westfalen • Ev. Landeskirche in Württemberg schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl.EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melde-recht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

(1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes; Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft aufgrund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.

(3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitglieds ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiter zu leiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchen-

mitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7 Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Strukturveränderungen

454.00/4

Errichtung einer Pfarrstelle für Altenseelsorge in Schwerin

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 6. Mai 2006 wird eine Pfarrstelle für Altenseelsorge in der Propstei Schwerin-Stadt errichtet.

Schwerin, 11. Mai 2006

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

2210-12/15

Vereinigung der Kirchengemeinde Gorschendorf mit der Kirchengemeinde Malchin

Die Kirchengemeinde Gorschendorf wird mit Wirkung vom 1. Juli 2006 mit der Kirchengemeinde Malchin vereinigt. Der Name der

vereinigten Kirchengemeinde ist St. Johanniskirchengemeinde Malchin.

Schwerin, 30. Mai 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

1303-12/9

Vereinigung der Kirchengemeinde Grüssow mit der Kirchengemeinde Satow

Die Kirchengemeinde Grüssow wird mit Wirkung vom 1. Juli 2006 mit der Kirchengemeinde Satow vereinigt. Der Name der vereinigten Kirchengemeinde ist Kirchengemeinde Grüssow-Satow.

Schwerin, 30. Mai 2006

Der Oberkirchenrat

Flade

Ausschreibung zur Supervisionsausbildung

418.11/1

Für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sollen zwei Personen zur Supervisorin/zum Supervisor weitergebildet werden.

Bewerben können sich interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die jeweiligen Voraussetzungen einer der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie erfüllen und das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben. Die Weiterbildung zur Supervisorin/zum Supervisor, die durch die Landeskirche unterstützt wird, muss nach den Standards einer Sektion der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) anerkannt sein. Es gelten die Bestimmungen des Fort- und Weiterbildungsgesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs.

Interessierte Personen fügen ihrer Bewerbung neben den üblichen Unterlagen eine Beschreibung ihrer bisherigen pastoralpsychologischen Fort- und Weiterbildung und eine ausführliche persönliche Stellungnahme sowie ein Votum der Dienst- und Fachaufsicht bei.

Die schriftliche Bewerbung ist auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat an den Fortbildungsbeirat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin, zu senden und muss bis zum 30. September 2006 im Oberkirchenrat eingegangen sein.

Schwerin, 1. Juni 2006

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Pfarrstellenausschreibungen

248.01/

Die neu errichtete Pfarrstelle für Altenseelsorge in Schwerin wird gemäß Pfarrstellenübertragungsgesetz §§ 3 und 8 zur Besetzung zum 1. Oktober 2006 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Besetzung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin ist Seelsorge in den Altenhilfeeinrichtungen in Schwerin, insbesondere im Augustenstift, Sozius gGmbH und in den Einrichtungen des Diakoniewerks Neues Ufer. Mit der Stelle ist ein Predigtantrag im Augustenstift u.a. in Schwerin verbunden. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin gehört zum Propsteikonvent Schwerin-Stadt und zum Kirchenkreiskonvent Wismar.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden hinreichende seelsorgerliche Kompetenz sowie die Bereitschaft, sich in der Altenseelsorge fortzubilden, erwartet.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Landesbischof Hermann Beste, Tel. (03 85) 51 85 119, oder Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Tel. (03 85) 51 85 146.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2006 (Datum des Poststempels) auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8 - 10, 19055 Schwerin zu richten.

Schwerin, 17. Mai 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

1309-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Krakow am See, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

Wir sind eine evangelische Kirchgemeinde, in der die Bibel und der Glaube an den dreieinigen Gott das Fundament sein soll. Zu diesem Glauben möchten wir alle Menschen einladen. Wichtig ist uns die Ökumene mit allen christlichen Kirchen.

Es gibt bei uns eine rege missionarische Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, einen aktiven Posaunenchor und anderes. Unsere Gemeinde hat eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Weitere Bereiche der Gemeindearbeit werden ehrenamtlich geleistet, z. B. Kirchenmusik, Küsterdienst, Seniorenbetreuung, Teile der Kinder- und Jugendarbeit. Besondere Aufgaben gibt es in der Sommerzeit, weil Krakow ein beliebter Urlaubsort ist. Auf den neuen Pastor warten eine Stadtkirche mit sonntäglichem Gottesdienst und vier Dorfkirchen und vor allem mehr als 1000 Gemeindeglieder. Wir wünschen uns, dass er mit Menschen jeden Alters gut umgehen kann. Er sollte mit dem Wirken des Heiligen Geistes rechnen und selber aus der Vergebung leben.

Die Stadt Krakow am See liegt im Herzen Mecklenburgs und hat etwa 3500 Einwohner. Grund- und Regionalschule sind im Ort, Gymnasien in der nahe gelegenen Kreisstadt Güstrow. Das Pfarrhaus wird modernisiert.

Wir suchen einen Pastor, der möglichst viele Menschen für den Glauben an Jesus Christus gewinnen, verbindliche Gemeinschaft leben und für andere da sein will. Weitere Auskünfte erteilt Herr Peter Reinholdt, Am Rahmannsmoor 8, 18292 Krakow am See, Tel.: (03 84 57) 2 35 23.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 2006 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 17. Mai 2006

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

PA Morche, Torsten/14

Vikar Torsten Morche, Penzlin, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 20. April 2006

Beste
Landesbischof

225.20/313

Pastor Matthias Vogel, Kittendorf, wird auf Beschluss des Oberkirchenrates mit Wirkung vom 1. Mai 2006 für die Dauer von drei Jahren mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Neubrandenburg beauftragt, die einen Dienstumfang von 50 % hat. Gleichzeitig reduziert sich sein Dienstumfang in der ihm übertragenen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kittendorf auf 50 %.

Schwerin, 4. Mai 2006

Beste
Landesbischof

PA Kretschmer, Mathias/5-6

Pastor Mathias Kretschmer, Staven, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juni 2006 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neddemin/Staven übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 10. Mai 2006

Beste
Landesbischof

PA Gatscha, Kristin/3-8

Pastorin Kristin Gatscha, Uelitz, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juni 2006 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Uelitz übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 15. Mai 2006

Beste
Landesbischof

PA Exner, Antje/16-4

Vikarin Antje Exner, Dorf Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 15. Mai 2006 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg erteilt. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 21. April 2006

Beste
Landesbischof

PA Drephal, Wolfgang/20-3

Pastor Wolfgang Drephal, Parum, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2006 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Mai 2006

Beste
Landesbischof

